


Amtliche Abkürzung:	ARV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	21.05.1991	Fundstelle:	BGBl I 1991, 1140
Gültig ab:	01.01.1991	FNA:	FNA 2032-2-11
Dokumenttyp:	Rechtsver- ordnung		

Verordnung über die Reisekosten- vergütung bei Auslandsdienstreisen Auslandsreisekostenverordnung

Zum 04.04.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 27.3.2021 I 660

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1991 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 8 S 2	Aufhebung	ARV	1.1.1991		
§ 8 S 1	Inkraftsetzung	ARV 1991	1.1.1991		

Eingangsformel

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1 Geltung des Bundesreisekostengesetzes, Dienstreiseanordnung und -genehmigung

(1) Wenn und soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Auslandsdienstreisen der Bundesbeamten, in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten sowie der Soldaten bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Anordnung oder Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Auslandsdienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

Fußnoten

§ 1 Abs. 2: IdF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005 u. d. Art. 36 G v. 29.3.2017 I 626 mWv 5.4.2017

§ 2 Kostenerstattung

(1) ¹Bei Bahnreisen werden die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse erstattet. ²Abweichend von Satz 1 werden bei Reisen innerhalb der Europäischen Union, zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und dem Vereinigten Königreich sowie innerhalb und zwischen den

genannten Staaten Fahrtkosten für das Benutzen der ersten Klasse erst ab einer Fahrzeit von 2 Stunden erstattet.

(2) ¹Die Kosten für das Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse werden erstattet bei

1. Flugreisen innerhalb Europas (Anlage) oder
2. Flugreisen mit einer reinen Flugzeit von weniger als 4 Stunden.

²Ab einer reinen Flugzeit von 4 Stunden können die Kosten einer höheren Beförderungsklasse erstattet werden, sofern es sich nicht um Flugreisen nach Satz 1 Nummer 1 handelt. ³Für besondere dienstliche und persönliche Ausnahmefälle kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.

(3) Bei Schiffsreisen werden neben dem Fahrpreis die Kosten für das Benutzen einer Zwei-Bett-Kabine im Zwischen- oder Oberdeck erstattet.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 2 Buchst. a G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005 u. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

§ 2 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 27.3.2021 I 660 mWv 10.4.2021

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 27.3.2021 I 660 mWv 10.4.2021

§ 2 Abs. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 2 Buchst. c G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 3 Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) ¹Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden in Höhe der Beträge gezahlt, die auf Grund von Erhebungen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes festgesetzt und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden. ²In den Fällen des § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes beträgt das Auslandstagegeld jeweils 80 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag addiert. ³In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 1 hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten das jeweilige Auslandsübernachtungsgeld übersteigen.

(2) ¹Für die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 nach nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes sind die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder des Mutterlandes maßgebend. ²Für die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 und in Satz 1 nicht erfaßten Gebiete oder Länder ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg maßgebend. ³Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 14.3.1997 I 468 mWv 20.3.1997; früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 12 Nr. 3 Buchst. a G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 3 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. a G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 3 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

§ 3 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. b G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 27.10.1993 I 1855 mWv 11.11.1993

§ 3 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 14.3.1997 I 468 mWv 20.3.1997

§ 3 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 27.10.1993 I 1855 mWv 11.11.1993

§ 4 Grenzübertritt

(1) ¹Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld oder Inlandstage- und Inlandsübernachtungsgeld bestimmt sich nach dem Land, das der Auslandsdienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht.

²Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes im Ausland gezahlt.

(2) ¹Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden. ²Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das Auslandstagegeld für Österreich maßgebend.

(3) Bei Schiffsreisen ist das Auslandstagegeld für Luxemburg, für die Tage der Ein- und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Auslands- oder Inlandstagegeld maßgebend.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 auf das jeweilige Land bezogenen Vorschriften sind auch für Orte anzuwenden, für die besondere Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt worden sind.

Fußnoten

§ 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 14.3.1997 I 468 mWv 20.3.1997

§ 5 Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäfts- ort, Kostenerstattung für das Beschaffen klimagerechter Bekleidung

(1) ¹Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 1 und 2 vom 15. Tage an um 10 vom Hundert zu ermäßigen. ²Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen von der Ermäßigung absehen. ³Reisebeihilfen für Heimfahrten werden in entsprechender Anwendung des § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung gezahlt; an die Stelle des Dienstortes tritt der Geschäftsort.

(2) ¹Bei Auslandsdienstreisen mit mehr als 5 Tagen Aufenthalt am ausländischen Geschäftsort in einer Klimazone mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima werden die Kosten für das Beschaffen klimagerechter Bekleidung bis zur Höhe von 12,6 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes erstattet. ²§ 21 Absatz 3 und 4 der Auslandsumzugskostenverordnung ist entsprechend anzuwenden, es sei denn, dass aus jahreszeitlichen Gründen klimagerechte Bekleidung nicht beschafft zu werden braucht.

(3) Bei Auslandsdienstreisen von mehr als 8 Tagen Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Reinigung der Bekleidung erstattet.

Fußnoten

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. a G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 5 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 27.3.2021 I 660 mWv 10.4.2021

§ 5 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

§ 5 Abs. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. b G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 6 Erkrankung während der Auslandsdienstreise

¹Erkrankt ein Auslandsdienstreisender und kann er deswegen nicht an seinen Wohnort zurückkehren, wird Reisekostenvergütung weitergezahlt. ²Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes nur Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort; bei Aufnahme in ein ausländisches Krankenhaus erhält er darüber hinaus 10 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach § 3 Abs. 1 und 2, bei Aufnahme in ein inländisches Krankenhaus 10 vom Hundert des Tagegeldes nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 2 und 3 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes.

Fußnoten

§ 6 Satz 2 letzter Halbsatz: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 14.3.1997 I 468 mWv 20.3.1997, d. Art. 12 Nr. 5 G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005 u. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

§§ 7 und 8 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 7 u. 8: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 27.3.2021 I 660 mWv 10.4.2021

Anlage (zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) Liste der Staaten Europas

(Fundestelle: BGBl. I 2021, 661)

Zu Europa im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gehören die folgenden Staaten:

Albanien
Andorra
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark¹
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich²
Griechenland
Irland
Island
Italien³
Kasachstan⁴
Kosovo
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Republik Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande²
Nordmazedonien

Norwegen
Österreich
Polen
Portugal⁵
Rumänien
Russische Föderation⁶
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakei
Slowenien
Spanien⁷
Tschechien
Türkei⁴
Ukraine
Ungarn
Vatikanstadt
Vereinigtes Königreich²
Weißrussland

1 Ohne Grönland.

2 Ohne Überseegebiete.

3 Ohne Pelagische Inseln.

4 Staatsgebiet auf dem europäischen Kontinent.

5 Ohne Azoren und Madeira.

6 Staatsgebiet westlich der traditionellen Grenze, die entlang des Urals, an der Grenze zu Kasachstan über das Kaspische Meer und von dort entlang der Staatsgrenzen zu Aserbaidschan und Georgien sowie des Nordkaukasus zum Schwarzen Meer verläuft.

7 Einschließlich Balearen, ohne Kanaren.

Fußnoten

Anlage: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 27.3.2021 | 660 mWv 10.4.2021

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.